
STATUTEN

Pfarrerversammlung Pfarrerrat Delegiertenkonferenz

2001

Inhaltsverzeichnis

1	Pfarrerversammlung	2
2	Pfarrerrat	3
2.1	Rechtsgrundlage und Zweck.....	3
2.2	Zusammensetzung.....	3
2.3	Aufgaben und Kompetenzen	3
2.4	Amt.....	4
2.4.1	Amtsperiode und Bekanntmachung	4
2.4.2	Übertragung des Amtes	4
2.4.3	Verlust des Amtes	5
2.5	Vorstand.....	5
2.6	Arbeitsweise.....	6
3	Delegiertenkonferenz	6
4	Schlussbestimmungen	7
	Anhang: Zitierte Bestimmungen des kanonischen Rechts	14

1 PFARREIVERSAMMLUNG

§ 1 Aufgaben

Die Pfarreiversammlung nimmt die Tätigkeitsberichte der Gemeindeleitung (d.h. des Pfarrers, bzw. des/der Gemeindeleiters/in, bei Vakanz: des Pfarradministrators oder des/der interimistischen Gemeindeleiters/in) und des Pfarreirates sowie allfälliger Delegierter und Kommissionen entgegen. Sie diskutiert laufende und zukünftige Aufgaben der Pfarrei, gibt entsprechende Aufträge an den Pfarreirat, stimmt über Anträge ab, die der Pfarreirat ihr vorlegt, und wählt die frei wählbaren Pfarreiräte (s. § 19).

§ 2 Teilnahme-, Stimm- und Wahlrecht

An der Pfarreiversammlung sind alle Katholikinnen und Katholiken ab 16 Jahren, die in der Pfarrei Wohnsitz haben, teilnahmeberechtigt, sie verfügen über Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht, ausgenommen die in can. 171 § 1 des Codex des Kanonischen Rechts von 1983 (CIC) genannten Personen. Andere Personen können als Gäste teilnehmen.

Der Pfarreiratsvorstand kann Katholikinnen und Katholiken, die nicht in der Pfarrei wohnhaft sind, sich aber in der Pfarrei engagieren, mit Teilnahme-, Stimm-, aktivem und passivem Wahlrecht ausstatten; er kann nichtkatholische Christinnen und Christen, die sich in der Pfarrei engagieren, mit Teilnahme-, Stimm- und aktivem Wahlrecht ausstatten. Diese Rechte erlöschen am Ende der Amtsperiode des Pfarreirates.

§ 3 Einberufung

Die Pfarreiversammlung wird alljährlich wenigstens einmal durch den Pfarreirat einberufen, ferner, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Pfarreimitglieder dies verlangen.

Eine erste öffentliche Einladung erfolgt mindestens vier Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden im Pfarrblatt. Mindestens 50 Teilnahmeberechtigte können bis 21 Tage vor der Pfarreiversammlung Traktanden schriftlich einbringen. Die definitive Traktandenliste wird in dem der Pfarreiversammlung vorangehenden Pfarrblatt bekannt gegeben.

§ 4 Vorsitz und Organisation

Die Pfarreiversammlung wird von der Präsidentin, bzw. vom Präsidenten des Pfarreirates geleitet. Sind bei einem Traktandum sowohl Präsident/in als auch Vizepräsident/in persönlich betroffen oder treten sie aus anderen Gründen in den Ausstand, so wählt die Pfarreiversammlung eine interimistische Versammlungsleitung.

Der/Die Aktuar/in ist für die Erstellung eines Protokolls, das mindestens die Beschlüsse und Wahlen festhält, verantwortlich.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Die Pfarreiversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung statutengemäss erfolgt ist.

§ 6 Abstimmungen

Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr (Ja/Nein-Mehrheit). Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung einmal wiederholt; ergibt sich immer noch Stimmgleichheit, so gibt der/die Vorsitzende mit seiner/ihrer Stimme den Ausschlag. Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen geheim.

§ 7 Wahlen

Sind mehrere Mitglieder eines Organs zu wählen, erhält jede wahlberechtigte Person so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind. Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich. Gewählt sind jene Personen, welche die meisten Stimmen erhalten (relatives Mehr). Kann wegen Stimmgleichheit kein eindeutiges Wahlergebnis festgestellt werden, wird unter den Personen mit gleicher Stimmenzahl neu gewählt.

Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn mehrere Sitze zu vergeben sind und zugleich mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung stehen oder wenn geheime Wahl verlangt wird, ansonsten offen.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des kanonischen Rechts anzuwenden, insbesondere can. 167 § 1, 169, 172, 173, 176 und 177 CIC.

2 PFARREIRAT

2.1 Rechtsgrundlage und Zweck

§ 8 Rechtsgrundlage

Der Pfarreirat wird gebildet gemäss can. 536 CIC und den vom Diözesanbischof erlassenen Richtlinien für die Gründung und Führung von Pfarreiräten im Bistum Basel von 1979.

§ 9 Zweck

Im Pfarreirat helfen Katholiken/innen zusammen mit denen, die kraft ihres Amtes an der pfarreilichen Seelsorge Anteil haben, zur Förderung der Seelsorgstätigkeit mit, indem sie durch Beratung die wichtigen Pfarreiangelegenheiten vertiefen, zur Konsensbildung beitragen, Entscheidungen mitverantworten und Aktivitäten koordinieren — und so letztlich zum Aufbau des Reiches Gottes beitragen.

2.2 Zusammensetzung

§ 10 Formen des Pfarreirates

Der Pfarreirat formiert sich in zwei verschiedenen Formen. Der Pfarreirat im eigentlichen Sinn besteht aus 12 bis 16 Personen, welche die regelmässigen Beratungs- und Entscheidungsaufgaben wahrnehmen. In einer erweiterten Form bildet er die Delegiertenkonferenz (Kap. 3), der zusätzlich die Delegierten der Pfarrei-gruppierungen angehören; diese Delegiertenkonferenz ist vor allem auf die Anliegen der Pfarrei-gruppierungen ausgerichtet.

§ 11 Zusammensetzung des Pfarreirates

Der Pfarreirat setzt sich zusammen aus

- acht von der Pfarreiversammlung gewählten Personen (§ 19)
- einem/r Vertreter/in des Kirchgemeinderates (§ 20)
- bis zu zwei vom Pfarreirat berufenen Personen (§ 21)
- den hauptamtlich in der Seelsorge tätigen Personen (§ 22).

2.3 Aufgaben und Kompetenzen

§ 12 Beratung

Der Pfarreirat hat das Recht und die Pflicht, die in der Seelsorge tätigen Personen hinsichtlich deren Aufgaben zu beraten. Insbesondere berät er die Gemeindeleitung in wichtigen Entscheidungsprozessen. Die Beratung dient der tieferen Durchdringung einer Themenstellung und der Konsensbildung.

Der Pfarreirat ist berechtigt, von den Seelsorgern/innen in pastoralen Angelegenheiten genauere Informationen einzufordern (das Seelsorgegeheimnis ist dabei stets zu wahren). Er kann ausgewählte Themen in Arbeitsgruppen vorbereiten und sich durch externe Fachkräfte unterstützen lassen.

§ 13 Vermittlung

Die Mitglieder des Pfarreirates stehen im Dienst der Meinungsbildung in der Pfarrei. Sie haben daher die Aufgabe, Anregungen und Wünsche seitens der Pfarreiangehörigen zur Sprache zu bringen. Andererseits haben sie die Pfarreiangehörigen über die Belange der Pfarrei und die Arbeit des Pfarreirates zu informieren.

§ 14 Pastorale Initiativen

Der Pfarreirat kann pastorale Aufgaben, die ihm wichtig erscheinen, initiativ angehen, für deren Durchführung sorgen und notwendige Einrichtungen schaffen, sofern kein anderer geeigneter Träger zu finden ist.

Der Pfarreirat beschliesst die pastoralen Initiativen, die er selber durchführt, eigenständig. Die Beschlüsse stehen unter dem Vetovorbehalt der Gemeindeleitung gemäss § 36.

§ 15 Überpfarreiliche Aufgaben

Der Pfarreirat wählt die Vertretungen der Pfarrei in kirchliche Ausschüsse und Gremien auf regionaler und diözesaner Ebene.

Der Pfarreirat kann Anträge oder Empfehlungen an kirchliche oder weltliche Instanzen richten.

§ 16 Ausserordentliche Kompetenzen

Die Gemeindeleitung kann aus ihrem Kompetenzbereich einzelne Kompetenzen an den Pfarreirat delegieren oder den Pfarreirat mit Anhörungs- oder Zustimmungsrechten an ihren Entscheidungen beteiligen. Die Gemeindeleitung regelt diese Kompetenzerweiterung schriftlich.

2.4 Amt

2.4.1 Amtsperiode und Bekanntmachung

§ 17 Amtsperiode

Die Amtsperiode des Pfarreirates beträgt i.d.R. vier Jahre.

Vor Ablauf einer Amtsperiode ist ein neuer Pfarreirat durch Wahl zu bestellen.

§ 18 Bekanntmachung

Der Pfarreiratsvorstand ist dafür besorgt, dass jährlich einmal die Mitglieder des Pfarreirates im Pfarrblatt namentlich bekannt gegeben werden.

2.4.2 Übertragung des Amtes

§ 19 Wahl

Die Pfarreiversammlung wählt acht Mitglieder des Pfarreirates. Alle an der Pfarreiversammlung teilnahmeberechtigten Personen können Wahlvorschläge einreichen. Der Pfarreirat ist dafür besorgt, dass aus beiden politischen Gemeinden der Pfarrei sowie von beiderlei Geschlecht Wahlvorschläge vorliegen.

§ 20 Delegation

Der Kirchgemeinderat wählt seine Vertretung. Diese bleibt so lange im Amt, wie sie vom Kirchgemeinderat ein Mandat besitzt.

§ 21 Berufung

Der Pfarreirat kann bis zu zwei Personen, die in der Pfarreiversammlung über das passive Wahlrecht verfügen, in den Pfarreirat berufen. Eine Berufung ist während der ganzen Amtsperiode jederzeit möglich und gilt für den Rest der laufenden Amtsperiode.

§ 22 von Amtes wegen

Die von der Kirchgemeinde angestellten Seelsorger/innen, Katecheten/innen, Jugend- und Sozialarbeiter/innen mit einem Anstellungsgrad von 50% oder mehr sind von Amtes wegen Mitglieder des Pfarreirates.

Die Zahl der ex-officio-Mitgliedschaften ist auf fünf Personen zu begrenzen, indem das Seelsorgeteam gegebenenfalls die Vertretung entsprechend festlegt.

2.4.3 Verlust des Amtes

§ 23 Ablauf der Amtsperiode

Mit Ablauf der Amtsperiode erlischt das Mandat der gewählten und der berufenen Mitglieder. Wiederwahl, bzw. erneute Berufung ist möglich. Wer zwei volle Amtsperioden als gewähltes oder berufenes Mitglied dem Pfarreirat angehörte, ist in der darauffolgenden Amtsperiode nicht mehr wähl- oder berufbar.

§ 24 Amtsverzicht

Gewählte und berufene Mitglieder können jederzeit auf ihr Amt verzichten. Die Verzichtserklärung ist schriftlich unter Angabe des Rücktrittstermins an den Präsidenten, bzw. die Präsidentin zu richten.

§ 25 Ausscheiden

Wer sein passives Wahlrecht in der Pfarreiversammlung verliert (s. § 2), scheidet von selbst aus dem Pfarreirat aus.

§ 26 Absetzung

Der Pfarreirat entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Absetzung von Mitgliedern, die mit ihrer Nachlässigkeit oder ihrem Verhalten die Arbeit des Pfarreirates arg beeinträchtigen. Die Absetzung ist gegenüber der Pfarreiversammlung zu begründen.

§ 27 Ersatzwahl

Nachdem der Amtsverzicht, das Ausscheiden oder die Absetzung eines gewählten Mitgliedes feststeht, ist auf der nächsten ordentlichen Pfarreiversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. Sind zwei oder mehr Sitze gewählter Mitglieder zugleich vakant, hat die Ersatzwahl innerhalb von drei Monaten zu erfolgen (evtl. ausserordentliche Pfarreiversammlung).

2.5 Vorstand

§ 28 Aufgaben

Der Pfarreiratsvorstand koordiniert die Amtsgeschäfte des Pfarreirates, bereitet die Pfarreiratssitzungen und Delegiertenkonferenzen vor und nimmt die weiteren in den Statuten aufgeführten Aufgaben wahr.

§ 29 Zusammensetzung

Der/Die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in, der/die Aktuar/in und die Gemeindeleitung bilden den Pfarreiratsvorstand.

§ 30 Wahl

Der Pfarreirat wählt aus seinem Kreis eine/n Präsidenten/in. Vor der Wahl holt der Pfarreirat die Zustimmung der Gemeindeleitung zu den Kandidaten/innen ein, ohne die kein/e Kandidat/in wählbar ist.

Der Pfarreirat wählt aus seinem Kreis eine/n Vizepräsidenten/in und eine/n Aktuar/in.

Der Pfarreirat regelt die Stellvertretung des/der Aktuars/in.

§ 31 Präsidium

Der/Die Präsident/in leitet den Pfarreirat, die Delegiertenkonferenz und den Pfarreiratsvorstand und vertritt diese Gremien nach aussen.

Bei Verhinderung wird er/sie durch den/die Vizepräsidenten/in vertreten.

§ 32 Aktuar/in

Der/Die Aktuar/in fertigt über die Sitzungen des Pfarreirates, der Delegiertenkonferenz und der Pfarreiversammlung Protokolle an, welche mindestens die Beschlüsse festhalten, und sorgt für deren Aufbewahrung im Pfarreearchiv. Er/Sie unterschreibt zusammen mit

dem/der Präsidenten/in die amtlichen Dokumente des Pfarreirates und legt eine Kopie davon im Pfarreiarchiv ab.

2.6 Arbeitsweise

§ 33 Sitzungsrhythmus

Der Pfarreirat trifft sich ungefähr monatlich zu einer ordentlichen Sitzung (ca. 10 Sitzungen pro Jahr).

In besonderen Angelegenheiten können zusätzliche Sitzungen oder Treffen vereinbart werden.

§ 34 Einberufung

Der Pfarreiratsvorstand setzt die Sitzungstermine fest, nach Möglichkeit in Absprache mit dem ganzen Pfarreirat. Der Vorstand legt die Sitzungstraktanden fest und lädt alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn ein.

Die Einberufung des Pfarreirates sowie die Festsetzung von Traktanden können ferner von einem Drittel seiner Mitglieder oder von der Gemeindeleitung verlangt werden.

§ 35 Beschlussfähigkeit

Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Beschlussmaterie können nur Geschäfte sein, die ordentlich traktandiert wurden.

§ 36 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen gemäss § 6 und § 7.

Die Gemeindeleitung verfügt im Pfarreirat weder über Stimm- noch Wahlrecht. Aus wichtigen Gründen kann sie Beschlüsse des Pfarreirates durch ihr Veto aufheben.

§ 37 Delegation von Aufgaben

Der Pfarreirat kann die Vorbereitung oder Durchführung einzelner Aufgaben an eine Person oder an eine Kommission delegieren. Bei der Delegation nennt der Pfarreirat die genaue Aufgabenstellung und die Kompetenzen und legt Termine fest. Delegierte Personen oder Arbeitsgruppen erstatten dem Pfarreirat regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 38 Weiterbildung

Der Pfarreirat schenkt der Weiterbildung in pastoralen Fragen und der religiösen Vertiefung seiner Mitglieder besondere Aufmerksamkeit. Dies kann durch Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen oder bei den Sitzungen geschehen.

§ 39 Finanzen

Für die Auslagen des Pfarreirates steht ein fester Betrag zur Verfügung, der in das Budget der Kirchgemeinde aufgenommen wird.

3 DELEGIERTENKONFERENZ

§ 40 Zusammensetzung

Die Delegiertenkonferenz setzt sich zusammen aus den Delegierten der verschiedenen Gruppierungen der Pfarrei und aus den Mitgliedern des Pfarreirates (s. § 11).

Delegiertensitze können jene Gruppierungen erhalten, die eine innere Verbundenheit mit der Pfarrei haben (Zielsetzung, personell, örtlich), mindestens 5 Mitglieder oder Teilnehmer/innen haben, sich regelmässig als Gruppe betätigen und eine gewisse Beständigkeit in ihrem Handeln aufweisen.

Der Pfarreirat beschliesst über die Vergabe von Delegiertensitzen; Gruppierungen, die sich ungerecht behandelt fühlen, steht der Rekursweg gemäss § 44 offen.

§ 41 Aufgabe

Die Delegiertenkonferenz stimmt die Arbeit der verschiedenen Pfarreigruppierungen aufeinander ab (Termine und Inhalte), diskutiert gemeinsame Anliegen und Schwierigkeiten und dient dem Informationsaustausch zwischen Pfarreirat und Pfarreigruppierungen.

Die Delegiertenkonferenz regt ferner die Tätigkeiten der Gruppierungen an und fördert ihre Arbeit.

§ 42 Delegation

Die Gruppierungen der Pfarrei wählen ihre Delegierten frei; dabei achten sie darauf, kompetente Personen zu delegieren.

Delegierte Mitglieder bleiben so lange im Amt, wie sie von ihrer Gruppierung ein Mandat besitzen.

§ 43 Sitzungen

Die Delegiertenkonferenz trifft sich halbjährlich zu einer Sitzung, bei Bedarf öfters.

Für die Einberufung ist § 34 sinngemäss anzuwenden.

4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 44 Rekurs und Schlichtung

Wer sich durch eine Entscheidung eines Pfarreigremiums benachteiligt fühlt, kann bei der nächsthöheren kirchlichen Instanz Rekurs einlegen. Der Rekursweg geht vom Pfarreiratsvorstand an den Pfarreirat, vom Pfarreirat an die Pfarreiversammlung, von der Pfarreiversammlung an den Bischof von Basel, vom Bischof an die Kleruskongregation in Rom.

In allgemeinen Konfliktsituationen sind, wenn der Pfarreirat oder die Gemeindeleitung nicht zu vermitteln vermögen, der Dekan, sodann der Regionaldekan als Schlichtungsinstanzen anzugehen, schliesslich der Bischof als Entscheidungsinstanz.

§ 45 Änderungen der Statuten

Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Statuten bedürfen eines Beschlusses der Pfarreiversammlung.

§ 46 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten auf 1. Januar 2002 in Kraft. Auf dieses Datum hin wird das Reglement vom 15. September 1971 ausser Kraft gesetzt.

§ 47 Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten der Statuten beginnt eine neue Amtsperiode, auf die hin ein neuer Pfarreirat gemäss Kapitel 2.4.2 zu bestellen ist. Die bisherigen Mitglieder des Pfarreirates (einschliesslich der delegierten Mitglieder) bleiben bis zur ersten Sitzung des neuen Pfarreirates im Amt.

Beschlossen von der Pfarreiversammlung am 22. November 2001

Marlies Gutzwiller, Präsidentin PR

Zita Sommer, Aktuarin

Anhang

Die in den Statuten zitierten Normen (Canones) des Codex des Kanonischen Rechts (Codex Iuris Canonici 1983) in deutscher Übersetzung:

Can. 167 — § 1. Ist die Einberufung rechtmässig erfolgt, haben diejenigen Stimmrecht, die an dem in der Einberufung festgesetzten Tag und Ort anwesend sind; dabei ist die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Brief oder Stellvertreter ausgeschlossen, wenn nicht etwas anderes in den Statuten rechtmässig vorgesehen ist.

Can. 169 — Damit die Wahl gültig ist, kann niemand zur Abstimmung zugelassen werden, der nicht dem Kollegium oder dem Personenkreis angehört.

Can. 171 — § 1. Unfähig zur Stimmabgabe ist:

- 1° wer handlungsunfähig ist,
- 2° wer das aktive Wahlrecht nicht besitzt,
- 3° wer mit der Strafe der Exkommunikation belegt ist, sei es durch richterliches Urteil oder durch Dekret, wodurch die Strafe verhängt oder festgestellt wird,
- 4° wer von der Gemeinschaft der Kirche offenkundig abgefallen ist.

§ 2. Wird jemand von den Vorgenannten zugelassen, so ist seine Stimme ungültig, die Wahl aber ist gültig, wenn nicht feststeht, dass der Gewählte nach Abzug dieser Stimme die erforderliche Stimmzahl nicht erhalten hätte.

Can. 172 — § 1. Damit die Stimme gültig ist, muss sie sein:

- 1° frei, daher ist die Stimme desjenigen ungültig, der durch schwere Furcht oder arglistige Täuschung direkt oder indirekt veranlasst wurde, eine bestimmte Person oder verschiedene Personen einander ausschliessend zu wählen;
- 2° geheim, sicher, bedingungslos und bestimmt.

§ 2. Bedingungen, die vor der Wahl der Stimmabgabe beigefügt wurden, gelten als nicht beigefügt.

Can. 173 — § 1. Vor Beginn der Wahl sind aus dem betreffenden Kollegium oder Personenkreis wenigstens zwei Wahlprüfer zu bestellen.

§ 2. Die Wahlprüfer haben die Stimmzettel einzusammeln und im Beisein des Wahlvorsitzenden zu überprüfen, ob die Zahl der Stimmzettel der Zahl der Wähler entspricht, die Stimmen selbst zu prüfen und bekanntzugeben, wie viele jeder erhalten hat.

§ 3. Übersteigt die Zahl der Stimmzettel die Zahl der Wähler, so ist die Wahl nichtig.

§ 4. Über alle Wahlhandlungen ist von demjenigen, der die Aufgabe des Schriftführers wahrnimmt, eine genaue Niederschrift anzufertigen und, wenigstens von diesem Schriftführer, dem Vorsitzenden und den Wahlprüfern unterschrieben, im Archiv des Kollegiums sorgfältig aufzubewahren.

Can. 176 — Wenn nicht etwas anderes im Recht oder in den Statuten vorgesehen ist, muss derjenige als gewählt gelten und vom Vorsitzenden des Kollegiums oder des Personenkreises bekanntgegeben werden, der gemäss can. 119, n. 1 die erforderliche Stimmzahl erhalten hat.

Can. 177 — § 1. Die Wahl ist dem Gewählten unverzüglich mitzuteilen; dieser muss innerhalb einer Nutzungsfrist von acht Tagen nach Erhalt der Mitteilung dem Vorsitzenden des Kollegiums oder des Personenkreises erklären, ob er die Wahl annimmt oder nicht; andernfalls hat die Wahl keine Rechtswirkung.

§ 2. Wenn der Gewählte die Wahl nicht annimmt, verliert er jedes Recht aus der Wahl und kann es auch nicht durch nachfolgende Annahme erlangen, kann jedoch erneut gewählt werden; ...

Can. 536 — § 1. Wenn es dem Diözesanbischof nach Anhörung des Priesterrates zweckmässig scheint, ist in jeder Pfarrei ein Pastoralrat (= *Pfarreirat*) zu bilden, dem der Pfarrer vorsteht; in ihm sollen Gläubige zusammen mit denen, die kraft ihres Amtes an der pfarrlichen Hirten Sorge Anteil haben, zur Förderung der Seelsorgstätigkeit mithelfen.

§ 2. Der Pastoralrat hat nur beratendes Stimmrecht und wird durch die vom Diözesanbischof festgesetzten Normen geregelt.

(Übersetzung aus: Codex des Kanonischen Rechts, Lat.-dt. Ausg., 5. Aufl., Kevelaer 2001)